

Rechnungs- und Kassenprüfungsordnung der Gemeinschaft Niederense im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.

Auf Grund des § 11 der Satzung der Gemeinschaft Ense-Niederense, in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Prüfung der Geschäfte der Gemeinschaft nachstehende Rechnungs- und Kassenprüfungsordnung erlassen.

§ 1

Die Rechnungs- und Kassenprüfer sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig, gleichberechtigt und nur der Mitgliederversammlung unmittelbar verantwortlich.

§ 2

Die Mitgliederversammlung wählt Rechnungs- und Kassenprüfer, die über die erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse verfügen sollen. Das Verfahren ist in der Satzung § 11 festgelegt.

§ 3

Der Vorstand unterstützt die Prüfer bei ihren Prüfungen, legt die erforderlichen Akten und Unterlagen vor und beantwortet anstehende Fragen.

§ 4

Nach erfolgter Prüfung legen die Rechnungs- und Kassenprüfer dem Vorstand den Prüfungsbericht vor.

§ 5

Die Rechnungs- und Kassenprüfer haben unter anderen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Jahresrechnung (einschl. Vermögensnachweis)
 - b) Prüfung der Übereinstimmung des Kassenbestandes laut Kassenbuch mit der Buchführung
 - c) Prüfung der Übereinstimmung der Bankkontoauszüge mit der Buchführung
 - d) Prüfung der Übereinstimmung der satzungs- und beschlussgemäßen Verwendung der Gelder im Rahmen des Haushaltsplanes.
2. Hierzu ist ihnen Einsicht in alle in Frage kommenden Unterlagen, insbesondere die Beschlussniederschriften, zu gewähren und mündliche Auskunft zu erteilen.
 3. Eine Kritik an ordnungsgemäßen Beschlüssen der Organe, soweit sie nicht gegen die Satzung verstoßen, gehört nicht zu den Aufgaben der Rechnungs- und Kassenprüfer.

§ 6

1. Die zwei Prüfer führen die ihnen zugewiesenen Aufgaben unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen persönlich durch. Bei den Prüfungen sollen beide Prüfer gleichzeitig anwesend sein. Die Prüfungstermine sind mit dem Vorstand abzustimmen.
2. Geprüfte Rechnungen, Zahlungen usw. sind nach Versehen des Beleges mit einem Stempel „Eingesehen durch Kassenprüfer“ durch den jeweiligen Prüfer mit Namenszeichen kenntlich zu machen. Den technischen Besonderheiten bei der elektronischen Archivierung der zu prüfenden Unterlagen ist entsprechend Rechnung zu tragen.

3. Über die Prüfung ist ein von allen Prüfern zu unterzeichnender Bericht zu fertigen. Der Bericht ist objektiv und unvoreingenommen zu erstatten. Er soll sich auf festgestellte Tatbestände, Mängel und die sich aus der Prüfung ergebenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken und feststellen, ob
- a) der Haushaltsplan unter Berücksichtigung der Beschlusslage eingehalten ist,
 - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
 - c) die Einnahmen eingegangen sind,
 - d) bei den Ausgaben satzungsgemäß verfahren wurde,
 - e) bestehende Regelungen und Geschäftsanweisungen beachtet wurden und
 - f) im Vermögensnachweis das vorhandene Vermögen vollständig nachgewiesen ist.

§ 7

Nach erfolgter Prüfung und vor Erstellung des Prüfberichtes ist von den Prüfern ein Abschlussgespräch mit einem oder mehreren Vertretern des Vorstandes zu führen.

§ 8

Die Rechnungs- und Kassenprüfer sind zur Geheimhaltung verpflichtet, in der Weise, dass sie Prüfungsergebnisse und andere Erkenntnisse Dritten nicht zugänglich machen dürfen. Die Rechnungs- und Kassenprüfer sind nicht berechtigt, hinsichtlich ihrer Prüfungsergebnisse in anderer Art und Weise die Öffentlichkeit herzustellen. Sollten bei der Prüfung Unstimmigkeiten oder Beanstandungen auftreten, sind diese unverzüglich – spätestens aber im Abschlussgespräch - mit dem Vorstand zu erörtern. Wenn den Beanstandungen der Rechnungs- und Kassenprüfer nicht abgeholfen wird, haben die Rechnungs- und Kassenprüfer ihre Beanstandungen der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9

Über die Erstattung von eventuell entstehenden oder entstandenen Kosten entscheidet im Einzelfall die Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Rechnungs- und Kassenprüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 18.03.2016 in Kraft.

Niederense, 18.03.2016